



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0520/2021-2026

Federführung: Fachbereich II	Datum: 21.08.2024
Bearbeiter: Martin Schulze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung	02.09.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	11.09.2024	nicht öffentlich
Gemeinderat	11.09.2024	öffentlich

Antrag der SPD-Fraktion: Beschleunigung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2022

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 12.06.2024 die Annahme des Antrags von der SPD-Fraktion beschlossen und zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung verwiesen.

Am 10. Februar 2024 ist das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz können der inhaltliche Umfang und zeitliche Aufwand für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Kommunen reduziert werden. Es wird den Kommunen ermöglicht, durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 auf die Erstellung des Anhangs nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG und somit auf die dem Anhang beizufügenden Berichte und Übersichten nach § 128 Abs. 3 NKomVG sowie auf die Aufstellung der Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) und Teilfinanzrechnung nach § 53 Abs. 3 KomHKVO zu verzichten.

Mit diesem Prüfungsverzicht wird erreicht, dass die Feststellung der noch offenen Jahresabschlüsse deutlich beschleunigt erfolgen kann.

Eine Jahresabschlussprüfung durch das RPA erfolgt dann erst wieder ab dem Haushaltsjahr 2023.

Verwaltungsseitig wird die vollumfängliche Anwendung des NBKAG (Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes) empfohlen.

Der Antrag und die Begründung sind in der Anlage beigefügt – entsprechend wird darauf verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 - 2022 wird davon abgesehen,

a) den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen und

b) die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

2. Der Rat der Gemeinde Schladen-Werla beschließt, dass in den Haushaltsjahren 2013 -2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst.

(Schulze)

Anlage/n

SPD_Antrag_09042024-3